



**Leben-Wohnen-Pflegen
im Anna Ponschab Haus**

Heimvertrag

**für Heimbewohner
in einer stationären Einrichtung der psychiatrischen Eingliederungshilfe**

Das Alten- und Pflegeheim Klinikum Ingolstadt – Leben-Wohnen-Pflegen

im Folgenden Einrichtung genannt, ist eine zugelassene stationäre Einrichtung für Menschen mit psychischer Behinderung

Träger der Einrichtung ist die **Alten- und Pflegeheim Klinikum Ingolstadt GmbH**

Zwischen dem Träger der Einrichtung

vertreten durch die Heimleitung

Herrn Franz Hartinger

und

Frau ,

geb. am: Geburtsort: Geburtsname:

bisher wohnhaft in:

vertreten durch den Bevollmächtigten/Betreuer

Frau ,

im Folgenden Bewohner¹ genannt

wird folgender

Heimvertrag

geschlossen:

KLINIKUM INGOLSTADT

Alten- und Pflegeheim Klinikum Ingolstadt
Krumenauerstr. 27 • 85049 Ingolstadt
Tel.: (08 41) 8 80-0 • Fax: (08 41) 8 80-5030
E-Mail: hv-info@klinikum-ingolstadt.de
Internet: www.klinikum-ingolstadt.de

Sparkasse Ingolstadt
BLZ 721 500 00 • Konto: 1578
IBAN: DE28 7215 0000 0000 0015 78
BIC: BYLADEM1ING
Amtsgericht Ingolstadt · HRB 4311

Geschäftsführer · Heribert Fastenmeier

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Ziel des Vertrages ist es, den Heimbewohnern ein Leben in Würde und Selbstbestimmung zu ermöglichen. Die Einrichtung bemüht sich um ein gutes Zusammenleben aller Heimbewohner im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme. Der Bewohner wird die Bemühungen der Einrichtung, soweit möglich, unterstützen.
- 2) Die vorvertraglichen Informationen nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sind Grundlage dieses Vertrags.
- 3) Der Träger der Einrichtung hat mit dem zuständigen örtlichen / überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGBXII) Vereinbarungen über
 - Inhalt, Umfang und Qualität der zu erbringenden Leistungen (Leistungsvereinbarung),
 - die für die einzelnen Leistungsbereiche zu zahlende Vergütung (Vergütungsvereinbarung)
 - und
 - die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung)

geschlossen (§ 75 Abs. 3 SGB XII). Zuständiger Träger der Sozialhilfe gemäß § 77 Abs. 1 Satz 2 SGB XII ist der Bezirk Oberbayern.

- 4) Die in Absatz 3 genannten Vereinbarungen sowie des Rahmenvertrags gemäß § 79 SGB XII für Bayern in der jeweils geltenden Fassung sind für das Vertragsverhältnis verbindlich. Soweit ihr Inhalt das Vertragsverhältnis betrifft, ist er in den vorvertraglichen Informationen bzw. im vorliegenden Vertrag dargestellt und eingearbeitet. Der Wortlaut der Vereinbarungen kann bei der Leitung der Einrichtung eingesehen werden.
- 5) Die Einstufung in einen Leistungstyp und ggf. in eine Hilfebedarfsgruppe ist nach dem mit den Sozialhilfeträgern abgestimmten Verfahren erfolgt.
- 6) Leistungen, die von der Einrichtung nicht angeboten werden (Leistungsausschlüsse), werden in der gesonderten Vereinbarung nach Anlage 1 benannt.

§ 2 Aufnahme

- 1) Der Bewohner wird am in die Einrichtung aufgenommen.
- 2) Dem Heimbewohner wird ab ein Platz in der Einrichtung bereitgestellt. Soweit der Platz erst nach Ablauf dieses Datums in Anspruch genommen wird, wird dem Be-

wohner vom ersten Tag ab entsprechend § 14 (Abwesenheitsvergütung) eine Vergütung in Höhe von 100% des vereinbarten Heimentgeltes berechnet.^{1a}

3) Für die Unterbringung im geschlossenen Bereich (Leistungstyp: WT-E-S geschlossen), muss ein Unterbringungsbeschluss bzw. eine Freiwilligkeitserklärung und ein ärztliches Attest (Stellungnahme) vorliegen. Nur dann wird die Aufnahme in einen geschlossen geführten Bereich als notwendig erachtet.

4) Der Bewohner verpflichtet sich, der Einrichtung² zu übergeben:

eine Mehrfertigung des Leistungsbescheides des örtlichen oder überörtlichen Sozialhilfeträgers,

eine Mehrfertigung des Leistungsbescheides der Pflegekasse,

eine Mehrfertigung des Gutachtens des Medizinischen Dienstes (MDK/Medicproof) oder des Gesundheitsamtes

.....

§ 3

Leistungen der Einrichtung

1) Die Leistungen orientieren sich an der individuellen Lebenssituation und dem jeweiligen Bedarf der Bewohnerin/des Bewohners sowie der Konzeption der Einrichtung. Ziel ist es, den Bewohnern unter Wahrung ihrer Menschenwürde und Achtung der Persönlichkeit ein unter Berücksichtigung der individuellen Neigungen und Fähigkeiten (sowie des Gesundheitszustandes) selbstständiges und selbstbestimmtes Leben, ausgerichtet an ihren individuellen Interessen und Bedürfnissen, zu ermöglichen. Leistungen der Einrichtung sind:

Unterkunft (= Wohnen) (§4) und Verpflegung (§ 5), Maßnahmen (§ 6), Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen (nicht geförderte Investitionsaufwendungen) (§ 9)

2) Der Bewohner wird zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses folgendem Leistungstypen zugeordnet:

WT-E-S **offen** / Eingliederungshilfe für SGB XI

WT-E-S **geschlossen** / Eingliederungshilfe für SGB XI

§ 4 Unterkunft (Wohnen)

1) Die Einrichtung überlässt dem Bewohner einen Platz in einem:

- Einzelzimmer mit Nasszelle (Dusche, WC, Waschbecken)
- Doppelzimmer mit Nasszelle (Dusche, WC, Waschbecken)

mit insgesamt ca. qm Wohnfläche

Das Zimmer befindet sich im **Haus Nord** auf der Ebene **2.Obergeschoss (2N)**,
Zimmer-Nr.

Bei einem Doppelzimmer ist auf die Belange des Mitbewohners Rücksicht zu nehmen.

2) Die Unterkunft umfasst auch:

Nutzung der Gemeinschaftsräume wie Aufenthaltsraum, Mehrzweckraum, Foyer, Balkon, Bad

3) Das Zimmer ist mit folgenden Möbeln/Ausstattungsgegenständen eingerichtet:

- Bett
- Nachttisch
- Kleiderschrank
- Tisch
- 2 Stühle
- 1 Sideboard

4) Der Bewohner kann im Einvernehmen mit der Einrichtung eigene Möbel/Ausstattungsgegenstände für sein Zimmer mitbringen. Eine Ermäßigung des Heimentgeltes tritt dadurch nicht ein.

Für Elektrogeräte gelten besondere Sicherheitsmaßnahmen. Schadhafte Elektrogeräte sind häufige Brandursache. Die Einrichtung ist verpflichtet alle elektrischen Betriebsmittel regelmäßig zu prüfen, um die Sicherheit und Gesundheit der Bewohner und Mitarbeiter zu erhöhen. Da auch durch mitgebrachte Elektrogeräte der Bewohner Gefahrensituationen entstehen können, können wir die Nutzung privater Elektrogeräte nur dann gestatten, wenn dafür eine entsprechende Prüfbescheinigung vorgelegt werden kann. Auch diese bewohnereigenen Elektrogeräte müssen regelmäßig geprüft werden. Die Prüfung der elektrischen Betriebsmittel (Elektrogeräte) durch das Haus ist für die Bewohner kostenpflichtig.

5) Die Gewährung der Unterkunft umfasst auch

- a) die Versorgung mit Kalt- und Warmwasser, Heizung, Beleuchtung und Strom sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall,
- b) die regelmäßige Reinigung der Unterkunft (einschließlich Reinigung der Fenster und Gardinen),
- c) das Bereitstellen und Pflegen von Bettwäsche, Lagerungshilfsmitteln und Handtüchern.
- d) im Bedarfsfall die Pflege von persönlicher Wäsche incl. Patchen von max. 150 Wäscheteilen (ausgenommen chemische Reinigung, Sonderbehandlungen und Instandsetzungsarbeiten). Im Rahmen der Alltagsgestaltung sollen die Bewohner selbst waschen.

6) Die Einrichtung kann auf Wunsch an den Bewohner einen Zimmerschlüssel aushändigen, sofern der Therapieverlauf dies zulässt.

Die Schlüssel bleiben im Eigentum der Einrichtung. Eine Weitergabe der Schlüssel an dritte Personen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Einrichtung erlaubt. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung auf Kosten des Bewohners, soweit dieser den Verlust zu vertreten hat. Das Gleiche gilt, wenn ein Schlossaustausch erforderlich wird und der Bewohner dies zu vertreten hat.

Um in dringenden Fällen Hilfe zu leisten oder Gefahren abwenden zu können, verfügt die Einrichtung über einen Zentralschlüssel.

- 7) Über hausinterne Umzüge entscheidet die Einrichtung im Einvernehmen mit dem betroffenen Bewohner.
- 8) Der Bewohner ist ohne Zustimmung der Einrichtung nicht berechtigt, Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Telefonanlage, Klingel, Lampen, Antennenanlage vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- 9) Dem Bewohner stehen sämtliche dem gemeinsamen Gebrauch gewidmete Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen (Gemeinschaftseinrichtungen) zur Mitbenutzung zur Verfügung. Bei der Mitbenutzung ist auf die anderen Bewohner Rücksicht zu nehmen. Die Gemeinschaftseinrichtungen werden von der Einrichtung nach Bedarf gereinigt.
- 10) Die Einrichtung hat die Unterkunft dem Bewohner in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustand zu überlassen und sie in diesem Zustand zu erhalten. Der Bewohner verpflichtet sich, das Zimmer und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 5 Verpflegung

- 1) Die Verpflegung besteht täglich mindestens aus 3 Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) und erfolgt nach Maßgabe des Speiseplanes. Bei Bedarf erhält der Bewohner Schon- oder Diätkost sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen Zwischenmahlzeiten.

Zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs stehen folgende Getränke zur Auswahl: Mineralwasser, Tee, Kaffee, Kakao, Milch, Fruchtsaft/-getränk

- 2) Die Mahlzeiten werden in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten eingenommen. Bei Krankheit oder pflegerischer Notwendigkeit werden die Mahlzeiten auf dem Zimmer serviert.

§ 6 Maßnahmen (der Hilfe und Betreuung)

- 1) Der Bewohner erhält die erforderlichen individuellen Maßnahmen gemäß Leistungsvereinbarung (siehe § 1 Abs. 3). Dafür ist der für den Bewohner ermittelte (bedarfsdeckende) Leistungstyp bzw. die Hilfebedarfsgruppe ausschlaggebend.
- 2) Hilfe und Betreuung in der Einrichtung können insbesondere folgende Leistungsbereiche umfassen:
 1. Umgang mit den Auswirkungen der Behinderung
 2. Aufnahme und Gestaltung sozialer Beziehungen
 3. Unterstützung bei Selbstversorgung, Wohnen und Alltagsbewältigung
 4. Teilhabe am Arbeitsleben und an der Ausbildung (Beschäftigung / arbeitsähnliche Tätigkeiten / Arbeit / Ausbildung)
 5. Tagesgestaltung, Freizeitverhalten, Teilnahme am gesellschaftlichen Leben
 6. Weitere Leistungsbereiche sind in den individuellen Leistungsvereinbarungen mit dem Sozialhilfeträger umfassend beschrieben (u. a. zusätzlicher, geringer Pflegebedarf bei Anerkennung nach § 43a SGB XI)
- 3) Art und Umfang der Leistungen richten sich nach dem individuellen Bedarf, der aufgrund der Hilfebedarfsfeststellung gemäß Gesamtplanverfahren nach § 58 SGB XII einem bestimmten Leistungstyp bzw. einer bestimmten Hilfebedarfsgruppe zuzuordnen ist, sowie der Konzeption der Einrichtung.
- 4) Die Teilnahme und Mitwirkung an den Maßnahmen ist Teil der vertraglichen Verpflichtung der Bewohner der Einrichtung. Wenn bei einem Bewohner insbesondere aufgrund seiner Persönlichkeitsentwicklung der Bedarf für die Maßnahmen weggefallen ist, entfällt damit im Sinn des § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) die Geschäftsgrundlage für das Wohn- und für das Betreuungsverhältnis; die Einrichtung kann dann durch schriftliche Erklärung den Vertrag kündigen (§ 313 Abs. 3 BGB).

- 5) In sinngemäßer Anwendung des Satzes 2 entfällt die Geschäftsgrundlage für das Wohn- und für das Betreuungsverhältnis ferner, wenn der Bewohner seine Teilnahme an den Maßnahmen einstellt bzw. seiner Mitwirkungspflicht dauerhaft nicht nachkommt; die Kündigung ist nur zulässig, wenn eine vorausgegangene schriftliche Abmahnung (vgl. § 314 Abs. 2 BGB) erfolglos geblieben ist.

§ 7 Zusatzleistungen³

- 1) Die Einrichtung bietet die in der Anlage 3 aufgeführten Zusatzleistungen.
- 2) Über die Erbringung von Zusatzleistungen wird von den Vertragsparteien eine gesonderte schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.
- 3) Die Kosten für Zusatzleistungen, die der Bewohner in Anspruch nimmt, sind vom Bewohner selbst zu tragen. Sozialhilfeträger, Pflegekassen und Krankenkassen kommen für die Kosten der Zusatzleistungen nicht auf.

§ 8 Medizinische Behandlungspflege

- 1) Vorbehaltlich der Regelungen mit dem Sozialhilfeträger können im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten der Einrichtung, auf Wunsch und mit Einwilligung des Bewohners (bzw. seiner hierzu ermächtigten bzw. bevollmächtigten Betreuungsperson), in beschränktem Umfang, ärztlich verordnete Leistungen der medizinischen Behandlungspflege erbracht werden, insbesondere die Verabreichung von Arzneimitteln.
- 2) Ärztliche Leistungen werden von der Einrichtung nicht erbracht. Auf Wunsch vermittelt die Einrichtung dem Bewohner ärztliche Hilfe.
- 3) Jeder Bewohner hat das Recht, seinen Arzt frei zu wählen. Es muss aber gewährleistet sein, dass der Arzt im Bedarfsfall in die Einrichtung kommt.
- 4) Der Bewohner teilt den Namen und die Adresse seines Arztes der Einrichtung mit.

§ 9⁴**Nicht geförderte Investitionsaufwendungen (Investitionsbetrag)**

- 1) Dem Träger der Einrichtung entstehen betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen für Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen. Entsprechendes gilt für Aufwendungen für Miete, Leasing oder sonst kostenpflichtige Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern.
- 2) Wenn bzw. soweit solche Aufwendungen nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, wird ein gesonderter Investitionsbetrag berechnet (vgl. §10).

§ 10**Entgelte und Entgeltbestandteile**

- 1) Das tägliche Heimentgelt bzw. die Entgeltbestandteile betragen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (jeweils in Euro):

Entgeltbestandteil Maßnahmen (Maßnahmepauschale): **88,75€**

Der Bewohner wird in folgendem Bereich versorgt:

WT-E-S

offen **geschlossen**

Entgeltbestandteil Wohnen (Grundpauschale): **22,50€**

Entgeltbestandteil Investitionsbetrag: **18,65€**

Die Gesamtvergütung pro Kalendertag beträgt: **129,90€**

- 2) Der Tag, an dem der Bewohner in die Einrichtung aufgenommen wird oder aus der Einrichtung ausscheidet, wird jeweils als ein voller Tag berechnet. Bei Verlegung in eine andere Einrichtung wird der Verlegungstag von der Einrichtung nicht berechnet.

§ 11**Bemessung und Entwicklung des Entgelts**

- 1) Die Entgelte und Entgeltbestandteile des § 11 werden nach den Vorschriften des Zehnten Kapitels des SGB XII, insbesondere nach den §§ 76, 77 und 79 SGB XII bemessen und mit dem nach § 77 Abs. 1 Satz 2 SGB XII zuständigen Sozi-

alhilfeträger vereinbart. Satz 1 gilt entsprechend für Erhöhungen oder Ermäßigungen des Entgelts und der Entgeltbestandteile bei Änderung der Berechnungsgrundlagen. Die nach den Vorschriften des SGB XII vereinbarten bzw. festgelegten Entgelte und Entgelterhöhungen gelten bei Bewohnern, denen Hilfe in Einrichtungen nach den §§ 75 ff. SGB XII gewährt wird als vereinbart und als angemessen (§ 7 Abs. 2 Satz 3 WBVG). Einer gesonderten Prüfung der Angemessenheit von Entgelterhöhungen bedarf es nicht (§ 9 Abs. 1 Satz 3 WBVG). Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Festsetzungen durch die Schiedsstelle gemäß § 77 Abs. 1 Satz 3 SGB XII.

- 2) Die Maßnahmepauschale richtet sich dabei nach dem jeweiligen Betreuungsschlüssel aufgrund Hilfebedarfsfeststellung gemäß Gesamtplanverfahren nach § 58 SGB XII.
- 3) Der Entgeltbestandteil für Wohnen und Verpflegung (Grundpauschale) richtet sich nach dem jeweiligen Leistungstyp/Hilfebedarfsgruppe und wird für alle Bewohner der Einrichtung nach einheitlichen Grundsätzen bemessen.
- 4) Der Entgeltbestandteil für Investitionsaufwendungen (Investitionsbetrag) wird auf der Grundlage der Vorschriften des Rahmenvertrages mit dem Träger der Sozialhilfe vereinbart.
- 5) Eine beabsichtigte Erhöhung der Entgelte oder Entgeltbestandteile wird dem Bewohner schriftlich mitgeteilt und begründet. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Erhöhung verlangt wird. In der Begründung müssen unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benannt werden, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenübergestellt werden. Das erhöhte Entgelt wird ab dem in der Vereinbarung mit dem Sozialhilfeträger oder in der Schiedsstellenentscheidung festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens, geschuldet (§ 9 Abs. 2 Satz 4 WBVG).
- 6) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Entgelte oder Entgeltbestandteile und ihre Höhe richten sich nach der jeweils maßgeblichen Vereinbarung oder Festlegung. Soweit sie von der vorausgegangenen Mitteilung nach Absatz 5 abweichen, werden Zeitpunkt und Höhe den Bewohnern nach Vorliegen der Änderungsvereinbarung bzw. Festlegung mitgeteilt.
- 7) Wird einem Bewohner vom Sozialhilfeträger keine Hilfe in Einrichtungen gewährt (sogenannte Selbstzahler), ist ihm zusätzlich zu den Bestimmungen des Absatzes 5 schriftlich zu begründen, dass das erhöhte Entgelt und die Entgelterhöhung angemessen sind (§ 9 Abs. 1 Satz 2 WBVG). Soweit in der Mitteilung nach Absatz 6 auf die Vereinbarung mit dem Sozialhilfeträger und die dieser zugrunde liegende Entgeltkalkulation Bezug genommen wird, ist der Bewohner verpflichtet, der Erhöhung zuzustimmen. Falls der Bewohner bzw. die rechtliche Betreuungsperson der Erhöhung nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht, gilt die vorbehalt-

lose Zahlung des erhöhten Entgelts beim nächsten Fälligkeitstermin als Zustimmung.

- 8) Bei einer Erhöhung des Gesamtentgelts kann der Bewohner nach der gesetzlichen Vorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 2 WBVG den Wohn- und Betreuungsvertrag zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Erhöhung gemäß Absatz 5 Satz 2 verlangt wird. Zieht der Bewohner bis zum Zeitpunkt des Satzes 1 nicht aus, gilt bis zum schriftlichen Abschluss eines Folgevertrages § 6 Abs. 2 Satz 3 WBVG sinngemäß.
- 9) Einwände gegen die Wirksamkeit der Änderung des Entgelts bzw. der Entgeltbestandteile oder gegen Grund oder Höhe der Erhöhung bzw. des neuen Entgelts sind von dem Bewohner innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung oder Erhöhung eingetreten ist, beim Träger der Einrichtung schriftlich zu erheben.

§ 12

Änderung des Betreuungsbedarfs, Ausschluss der Anpassung

- 1) Die Pflicht, eine Anpassung der Leistungen bei Änderung des Betreuungsbedarfes vorzunehmen bzw. anzubieten (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WBVG), wird ausgeschlossen, soweit die Einrichtung den erhöhten Betreuungsbedarf unter Berücksichtigung des dem Vertrag zugrunde gelegten Leistungskonzepts, insbesondere in Verbindung mit der Leistungsvereinbarung, nicht erfüllen kann.

Bei vorliegender oder eintretender geringer Pflegebedürftigkeit leisten wir auch, soweit es uns möglich ist und unsere personelle und technische Ausstattung dies zulässt, „Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen“ nach § 43a SGB XI.

Eine Bereitstellung von Pflegeleistungen seitens der Einrichtung kann nur im Bereich der Grundpflege erfolgen. Nach § 37 SGB V sind Behandlungspflegeleistungen ausgeschlossen. Generell richtet sich das Angebot „Pflege“ nach der Beschreibung als weiterer Leistungsbereich in den individuellen Leistungsvereinbarungen mit dem Sozialhilfeträger.

- 2) Über den Ausschluss der Anpassung wird eine gesonderte schriftliche Vereinbarung gemäß Anlage 1 „Ausschluss der Anpassung der Leistungen“ geschlossen, in der das berechnete Interesse an dem Ausschluss zu begründen ist (§ 8 Abs. 4 WBVG).

§ 13

Fälligkeit

- 1) Die vom Bewohner geschuldeten Entgelte werden jeweils nachträglich für den abgelaufenen Monat abgerechnet. Der Bewohner leistet eine einmalige Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlich anfallenden Heimentgelts. Diese Vorauszahlung wird nach Ablauf des Aufenthalts mit der Schlussrechnung verrechnet. Die Beträge werden mit

der Zustellung der Rechnung fällig.

- 2) Bei Einzug des Bewohners in die Einrichtung während eines laufenden Monats, ist das Entgelt für den Aufnahmemonat nach Zustellung der Rechnung fällig.
- 3) Ergibt sich aufgrund der nachträglichen Abrechnung eines Monats eine Differenz gegenüber dem nach Abs. 1 abgerechneten und dem geschuldeten Entgelt (z.B. Änderung der Pflegestufe, bei Abwesenheit), so ist spätestens mit der übernächsten Rechnung ein Ausgleich herbeizuführen.

§ 14⁵

Heimentgelt bei Abwesenheit

- 1) Bei einer vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners wird der Platz in der Einrichtung freigehalten.
- 2) Bei einer vorübergehenden Abwesenheit des Heimbewohners (z. B. Krankenhausaufenthalt oder aus sonstigen Gründen) von bis zu 30 Kalendertagen muss der vereinbarte Vergütungssatz (Entgelt) zu 100% weiter gezahlt werden, wenn der Platz in der Einrichtung tatsächlich freigehalten wird. Über den 30. Tag der Abwesenheit hinaus muss keine Platzfreihaltegebühr bezahlt werden. Nach jeder zusammenhängenden Anwesenheit des Bewohners von mindestens zehn Kalendertagen beginnt der 30-Tages-Zeitraum erneut.
- 3) Bei der Berechnung der Abwesenheiten wird der Abreisetag (der Tag, an dem der Bewohner die Einrichtung verlässt) als Abwesenheitstag, der Rückkehrtag (der Tag, an dem der Bewohner wieder in die Einrichtung zurück kommt) als Anwesenheitstag gerechnet.
- 4) Als Abwesenheitstag gilt nur die Abwesenheit über einen vollständigen Kalendertag.
- 5) Eine beabsichtigte Abwesenheit ist der Einrichtung rechtzeitig mitzuteilen.
- 6) Die Einrichtung informiert die Kostenträger zeitnah mittels schriftlicher Änderungs-meldung(en) über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners.
- 7) Bei häufigen und länger andauernden Abwesenheitszeiten können mit dem Sozialhilfeträger bzw. dem Selbstzahler individuelle Vereinbarungen getroffen werden.
- 8) Sollte zukünftig im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI eine von Absatz 1, 2, 3 und 4 und den Vereinbarungen mit dem Sozialhilfeträger abweichende Regelung getroffen werden, so gilt diese Regelung entsprechend.

§ 15 Haftung der Einrichtung

- 1) Die Einrichtung haftet für Schäden an oder den Verlust von eingebrachten Sachen des Bewohners nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Geld und Wertsachen des Bewohners können von der Einrichtung unentgeltlich verwahrt werden. Ein Anspruch auf die Verwahrung besteht nicht. Die Einrichtung haftet bei Verlust oder Beschädigung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 3) Haftungsansprüche des Bewohners gegen die Einrichtung sollten baldmöglichst nach Kenntniserlangung des schadenbegründeten Ereignisses schriftlich geltend gemacht werden.

§ 16 Haftung des Bewohners

- 1) Der Bewohner haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die von ihm verursachten Schäden.
- 2) Zur Absicherung des Risikos wird dem Bewohner empfohlen, eine Haftpflichtversicherung und eine Hausratversicherung für die von ihm eingebrachten Gegenstände zu schließen.

§ 17 Zutrittsrecht und Gebrauchsüberlassung

- 1) Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter der Einrichtung zur Erfüllung der ihnen obliegenden heimvertraglichen Pflichten die Unterkunft jederzeit betreten dürfen.

Die Mitarbeiter der Einrichtung oder sonstige Beauftragte dürfen zur Überprüfung des Zustandes der Unterkunft und zur Durchführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten die Unterkunft zu den üblichen Zeiten betreten. Hierüber ist der Bewohner rechtzeitig zu unterrichten. Bei drohender Gefahr ist ein Betreten der Unterkunft auch außerhalb der üblichen Zeiten und ohne vorherige Ankündigung zulässig.

- 2) Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Einrichtung Dritte in die Unterkunft aufzunehmen oder ihnen den Gebrauch zu überlassen.

§ 18 Tierhaltung

Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Einrichtung und kann nur unter Erfüllung besonderer Voraussetzungen erfolgen.

§ 19 Datenschutz und Schweigepflicht

- 1) Der Bewohner hat das Recht auf Einsichtnahme in die geführte Pflegedokumentation.
- 2) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses (siehe auch Anlage 8).

§ 20 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 1) Dieser Vertrag beginnt am _____ und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
Der bisherige Vertrag vom _____ endet somit zum _____

 Dieser Vertrag beginnt am _____ und endet ohne dass es einer Kündigung bedarf mit Ablauf des _____
Der bisherige Vertrag vom _____ endet somit zum _____
- 2) Das Vertragsverhältnis kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden.
- 3) Bei einem Auszug des Bewohners vor Beendigung des Vertragsverhältnisses wird dem Bewohner bis zu der Beendigung des Vertragsverhältnisses ein Entgelt entsprechend § 14 (Abwesenheitsvergütung) berechnet. Dem Bewohner wird der Nachweis gestattet, dass Aufwendungen in der von der Einrichtung geltend gemachten Höhe nicht oder wesentlich niedriger angefallen sind. § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.
- 4) Im Falle des Ablebens des Bewohners endet der Vertrag mit dem Sterbetag.
- 5) Der Bewohner hat die Unterkunft spätestens bis zum Tag, an dem der Vertrag endet, zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Im Falle des Ablebens des Bewohners haben dessen Erben die Unterkunft unverzüglich zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- 6) Die Schlüssel sind der Heimleitung zurückzugeben.
- 7) Die Einrichtung unterrichtet den zuständigen Kostenträger über die Aufnahme und Entlassung des Bewohners.

§ 21 Kündigung durch den Bewohner

- 1) Der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts kann der Bewohner abweichend von Satz 1 den Heimvertrag, jederzeit zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Einrichtung eine Erhöhung des Entgelts verlangt.
- 2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner zudem jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Wird dem Bewohner eine Ausfertigung des Vertrags erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses ausgehändigt, verlängert sich das Kündigungsrecht nach Satz 1 noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung.
- 3) Der Bewohner kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Soweit bei einer Kündigung aus wichtigem Grund die Einrichtung den Kündigungsgrund zu vertreten hat, verpflichtet sich die Einrichtung, dem Bewohner auf dessen Verlangen eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Umzugskosten in angemessenem Umfang zu übernehmen. Der in Satz 2 genannte Nachweis einer anderweitigen Unterkunft kann vom Bewohner auch vor dem Ausspruch einer Kündigung verlangt werden.

§ 22 Kündigung durch die Einrichtung

- 1) Die Einrichtung kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen nach § 12 Abs. 1 nicht annimmt oder
 - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund des Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 6 nicht anbietetund der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,

3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn der Bewohner trotz schriftlicher Abmahnung wesentliche Mitwirkungspflichten, die ihm nach dem Vertrag, insbesondere aufgrund der Vereinbarungen mit dem Sozialhilfeträger obliegen, nicht nachkommt oder

4. der Bewohner

a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt im Verzug ist oder

b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

- 2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2a ist eine Kündigung nur möglich, wenn die Einrichtung gegenüber dem Bewohner ihr Angebot zur Anpassung der Leistungen unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Annahme des Bewohners entfallen ist.
- 3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs die Einrichtung hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- 4) Die Kündigung durch die Einrichtung bedarf der schriftlichen Form; sie ist zu begründen.
- 5) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- 6) Hat die Einrichtung nach Absatz 1 Nr. 1 gekündigt, so hat sie dem Bewohner auf dessen Verlangen eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

§ 24 Anpassungspflicht

Wenn durch Änderungen der Rechtslage, insbesondere der Heimrechts, des Pflegeversicherungsrechts, des Sozialhilferechts oder von Rahmenvereinbarungen nach SGB XI oder SGB XII, eine Änderung dieses Heimvertrages erforderlich wird, kann jeder Vertragsteil eine Anpassung des Vertrages an die neue Rechtslage verlangen.

§ 25 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile.

§ 26 Schlussbestimmungen

- 1) Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sollten aus Beweisgründen schriftlich vereinbart werden.

- 2) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:
 - Vereinbarungen über Leistungsausschlüsse (Anlage 1)
 - Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen (Anlage 2)
 - Information über das zusätzliche Leistungsangebot für Bewohner mit einem erheblichen zusätzlichen Betreuungsbedarf gem. § 87b SGB XI (Anlage 2a)
 - Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen (Anlage 3)
 - Heimordnung (Anlage 4)
 - Verzeichnis über vom Bewohner eingebrachte Möbelstücke (Anlage 5)

Ingolstadt, den

Ingolstadt, den

.....
Franz Hartinger
Leiter der Einrichtung

.....

Empfangsbekanntnis

Ich habe jeweils eine Ausfertigung

- des Heimvertrages
- Vereinbarung über Leistungsausschlüsse / Vereinbarung über den Ausschluss der Anpassung der Leistungen an einen veränderten Betreuungsbedarf gemäß § 8 Abs. 4 WBVG (Anlage 1)
- Leistungsbeschreibung zu den Maßnahmen der Hilfe und Betreuung (Art und Umfang) (Anlage 2)
- Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen (Anlage 3)
- Heimordnung (Anlage 4)
- Verzeichnis über vom Bewohner in sein Zimmer eingebrachte Möbelstücke/Ausstattungsgegenstände (Anlage 5)
- Einwilligungserklärung zur Anforderung des Gutachtens über die Pflegebedürftigkeit (Anlage 6)
- Bevollmächtigung zur Antragstellung bei der Pflegekasse (Anlage 7)
- Erklärung zum Datenschutz und zur Schweigepflicht (Anlage 8)
- Einzugsermächtigung (Anlage 9)
- Schuldbeitritt (Anlage 10)
- Bevollmächtigung im Zusammenhang mit der Hilfsmittelversorgung, Bevollmächtigung im Zusammenhang mit der Arznei- und Verbandmittelversorgung, Postempfang, Zustimmungserklärung zur Fotodokumentation bei Wunden, Einwilligungserklärung zur Verwendung von Bewohnerfotos (Anlage 11)
- Informationsblatt über die Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten der Bewohner (Anlage 12)
- Informationsblatt über den Kostenanteil, welcher vom Bewohner zu tragen ist (Anlage 13)

erhalten.

Ingolstadt, den

.....
 Unterschrift des Bewohners oder des bevollmächtigten
 Vertreters bzw. Betreuers

Anmerkungen für den Bewohner:

- ¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form erwähnt.
- ^{1a} Solange der Bewohner noch nicht in die stationäre Einrichtung für Menschen mit psychischer Behinderung aufgenommen ist, zahlen die Sozialhilfeträger in der Regel keine Leistungsbeträge, d.h. die Bereitstellungskosten für den Platz sind vom Bewohner selbst zu tragen.
- ² Wenn der Bewohner noch keinen Leistungsbescheid des Sozialhilfeträgers vorliegen hat, so hat er diesen zu übergeben, sobald er ihn erhalten hat. Das Gleiche gilt für einen eventuellen Leistungsbescheid der Pflegekasse.
- ³ Die Träger der Sozialhilfe, aber auch die Pflegekassen, übernehmen keine Zusatzleistungen. Für Bewohner mit Leistungsansprüchen nach SGB XII (Sozialhilfe) kommen deshalb nur Zusatzleistungen in Betracht, die vom Bewohner im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Barbetrages (Taschengeldes) bzw. von dessen Angehörigen finanziert werden.
- ⁴ Der Einrichtung entstehen bei der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen Investitionsaufwendungen. Soweit diese Aufwendungen nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, kann der Heimträger sie dem Bewohner gesondert berechnen. Bei Bewohnern mit Leistungsansprüchen nach SGB XII richtet sich die Höhe der Investitionsaufwendungen nach der Vereinbarung, die zwischen Heimträger und Sozialhilfeträger getroffen wird (§ 75 Abs. 5 SGB XII). Für die übrigen Bewohner gilt die Entgeltregelung nach § 82 Abs. 3 oder § 82 Abs. 4 SGB XI.
- ⁵ Bewohner deren Aufenthaltskosten im Rahmen der Eingliederungshilfe über einen Sozialhilfeträger getragen werden, kann in der Regel 14-tägig am Wochenende eine Übernachtung außer Haus (z.B. in der Familie, bei Freunden) gewährleistet werden. Im Einzelfall und auf gesonderten Antrag beim Sozialhilfeträger sind auch längere Beurlaubungen (z.B. an Feiertagen, etc.) möglich. Voraussetzung hierfür ist die Genehmigung durch die fachliche Leitung in Abstimmung mit dem jeweiligen gesetzlichen Betreuer und das Vorliegen der schriftlichen Genehmigung durch den gesetzlichen Betreuer und den Sozialhilfeträger.

Dies gilt nicht für die geschlossene Wohngruppe (Leistungstyp: WT-E-S geschlossen).

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Vertragsgegenstand	2
§ 2 Aufnahme	2
§ 3 Leistungen der Einrichtung	3
§ 4 Unterkunft (Wohnen)	4
§ 5 Verpflegung	6
§ 6 Maßnahmen (der Hilfe und Betreuung)	6
§ 7 Zusatzleistungen	7
§ 8 Medizinische Behandlungspflege	7
§ 9 Nicht geförderte Investitionsaufwendungen (Investitionsbetrag)	8
§ 10 Entgelte und Entgeltbestandteile	8
§ 11 Bemessung und Entwicklung des Entgelts	8
§ 12 Änderung des Betreuungsbedarfs, Ausschluss der Anpassung	10
§ 13 Fälligkeit	10
§ 14 Heimentgelt bei Abwesenheit	11
§ 15 Haftung der Einrichtung	12
§ 16 Haftung des Bewohners	12
§ 17 Zutrittsrecht und Gebrauchsüberlassung	12
§ 18 Tierhaltung	12
§ 19 Datenschutz und Schweigepflicht	13
§ 20 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses	13
§ 21 Kündigung durch den Bewohner	14
§ 22 Kündigung durch die Einrichtung	14
§ 23 Besondere Regelungen für den Todesfall	16
§ 24 Anpassungspflicht	17
§ 25 Salvatorische Klausel	17
§ 26 Schlussbestimmungen	17
Empfangsbekanntnis	18
Anmerkungen für den Heimbewohner	19